



Salzburger
Berufsschilehrer
& Snowboardlehrer
Verband

SBSSV COVID-19 Handlungsanleitung Aus-, Fort- und Weiterbildung:

O Für Ausbildungsleiter und Ausbilder

An Anlehnung an die Handlungsanleitung
vom ÖSSV Österreichischen Skischulverband

SBSSV

Salzburger Berufsschilehrer & Snowboardlehrer Verband
5671 Bruck/Glstr., Waagstr. 12
Tel.: 0043 (0) 6545 606 44 Fax: 0043 (0) 6545 606 444
eMail: info@sbssv.at web: www.sbssv.at

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	3
I. COVID-19-Maßnahmenverordnung	4
II. COVID-19 Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept	6
III. Allgemeine Handlungsanleitung	7
IV. Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes	8
V. Eröffnung des Lehrgangs	10
VI. Einteilung und Organisation der Gruppen	11
VII. Handlungsanleitung für den praktischen Teil	12
VIII. Handlungsanleitung für den theoretischen Teil	13
IX. Handlungsanleitung für die Prüfungen	14
X. Checklisten	15

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Präambel

- Um den Hygieneerfordernissen aufgrund der bestehenden COVID-19-Pandemie zu entsprechen, werden für diesen Zweck besondere Handlungsanleitungen vom Salzburger Berufsski- & Snowboardlehrer Verband (SBSSV) zum Schutz der Gesundheit des Einzelnen, der Lehrgangsteilnehmer wie der Ausbilder formuliert. Diese gelten ab sofort für die jeweiligen Ausbildungsmaßnahmen des SBSSV und stützen sich auf die derzeitigen gesetzlichen Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, die der aktuell geltenden Gesetzeslage angepasst sind bzw. die es bei Änderung dieser zu aktualisieren gilt.
- Die in den Ausbildungslehrgängen eingesetzten Ausbilder tragen dafür Sorge, dass der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten wird: Zwischen den Ausbildern und den Lehrgangsteilnehmern und zwischen den Ausbildern untereinander und den Ausbildern und anderen Personen. Ist das nicht möglich, so ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Der Grundsatz in allen Ausbildungslehrgängen ist: Wenn ein Ausbilder oder ein Lehrgangsteilnehmer krank ist nimmt er am Lehrgang nicht teil!
- Der raschesten Rückverfolgung (Contact Tracing) bei einer festgestellten COVID-19-Erkrankung kommt eine große Bedeutung zu. Jeder Teilnehmer an einem Lehrgang des SBSSV ist registriert.
- Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, Externe) immer zu tragen!

I. COVID-19 Maßnahmenverordnung

Grundlage für die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen ist die aktuelle Verordnungslage der COVID-19-Maßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden.

Konkret für die Durchführung der Lehrgänge sind insbesondere die §§ 8 und 10 zu berücksichtigen. Beide Bereiche „Sport“ und „Veranstaltungen“ überdecken sich, wobei die Maßnahmen in Bezug auf COVID-19-Präventionskonzept sich im Wesentlichen decken. Auf § 8 (Sport) der COVID-19-MV wird daher nicht näher eingegangen.

- Gemäß § 10 Abs. 1 der COVID-19-MV gelten als „Veranstaltungen“ insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, **Schulungen und Aus- und Fortbildungen**.
- Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich **sind untersagt**. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- Veranstaltungen mit **ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** sind mit einer Höchstzahl bis zu 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und mit einer Höchstzahl bis zu 3.000 Personen im Freiluftbereich **zulässig**.
- Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit über 50 Personen und bei Veranstaltungen im Freien mit über 100 Personen einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen.
- Das **COVID-19-Präventionskonzept** hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter (d.h. Ausbildner und Ausbildungsteilnehmer) und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hiezu zählen insbesondere:
 1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
 2. spezifische Hygienevorgaben
 3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
 5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
- Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.



II. COVID-19 Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-MV ist für Lehrgänge mit einem Theorieteil ab einer Teilnehmeranzahl von über 50 Personen jedenfalls ein **COVID-19-Beauftragter** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** zu erstellen und anzuwenden.

Daran ändert auch nichts, wenn beispielsweise die Theorieunterrichte aufgeteilt werden und damit die Anzahl unter 50 Personen je Theorieunterricht fällt. In Bezug auf die Teilnehmeranzahl ist die Gesamtteilnehmeranzahl laut Lehrgang zu berücksichtigen.

Wird ein Lehrgang ausschließlich im Freien durchgeführt, so wäre ein COVID-19-Beauftragter und ein COVID-19-Präventionskonzept erst bei einer Teilnehmeranzahl mit mehr als 100 Personen nachzuweisen.

- Die vorliegende **Handlungsanleitung** stellt das vorgeschriebene **COVID-19-Präventionskonzept** dar. Die laut der COVID-19-MV enthaltenen Vorgaben werden damit erfüllt.
- Als **COVID-19 Beauftragter** wird der für die Lehrgänge nominierte **Ausbildungsleiter** automatisch bestellt.

III. Allgemeine Handlungsanleitung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Alle im Rahmen der SBSSV-Ausbildung tätigen Ausbilder sind verpflichtet, diese COVID-19-Handlungsanleitung verantwortungsvoll und eigenständig umzusetzen und einzuhalten.
2. Ein Hygiene- und Reinigungsplan für Hilfsmittel für den Unterricht sowie Unterrichtsmaterial ist getrennt für den praktischen und theoretischen Unterricht zu erstellen.
3. Fühlen sich Ausbilder oder Auszubildende im Rahmen der Ausbildung krank, dürfen diese keinesfalls zur Ausbildung erscheinen.

COVID-19 assoziierte Symptome sind:

Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für die es keine andere plausible Ursache gibt:

- Husten
 - Halsschmerzen
 - Kurzatmigkeit
 - plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns
4. Die Grundregel sowohl für den theoretischen Unterricht wie den praktischen Unterricht sowie in allen öffentlichen Räumen inklusive in Beherbergungsbetrieben lautet:

Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, Externe) immer zu tragen!

IV. Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes

Bitte ausnahmslos Folgendes berücksichtigen:

Als Mund-Nasen-Schutz darf kein Visier verwendet werden!

Begründung:

- Trägt ein Ausbilder oder ein Lehrgangsteilnehmer nur ein Visier und hat eine Exposition gegenüber einem Corona-positiven Menschen, dann zählt das Visier nicht als vollwertiger Schutz, daher bleibt betreffende Person KAT I (= Absonderung mit 10-tägiger Quarantäne etc.).

Wer gilt als Kontaktperson der Kategorie I ?

- Personen, die kumulativ für **15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter** Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte).
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Zimmer der Unterkunft, Besprechungs- oder Seminarraum) mit einem bestätigten Fall **in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger** aufgehalten haben.
- Personen mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln, wie Reisebus oder Zug:
 - > Passagiere, die direkter Sitznachbar des bestätigten Falls waren, unabhängig von der Reisezeit. Saß der bestätigte Fall auf einem Gangplatz, so zählt der Passagier in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II.
 - > Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern auf Hinweis des bestätigten Falls eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch o.ä.).

Für diese genannten Fälle gilt folgende „Erleichterung“ in der Beurteilung, ob jemand Kontaktperson der Kategorie I oder II ist:

- Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz – gilt ausdrücklich nicht für Gesichtsvisiere), können diese Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Davon unabhängig ist bei diesen

Fällen bzgl. der PCR-Testung wie bei Kontaktpersonen Kategorie I vorzugehen.

- > Hinweis zur PCR-Testung: Zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischen Infektionen sind Kontaktpersonen der Kategorie I so rasch wie möglich nach Identifikation einer PCR-Testung zu unterziehen!

Die nachfolgend angeführten Personen gelten als Kontaktpersonen der Kategorie I, auch dann, wenn ein MNS getragen wurde:

- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln, Umarmung, Körperkontakt im Allgemeinen) mit einem bestätigten Fall hatten.

Was kann als vollwertiger Mund-Nasen-Schutz in den Lehrgängen verwendet werden?

- MNS-Masken
- Filtrierende Halbmasken (FFP-Masken)
- Halstuch/Schlauchschal

V. Eröffnung des Lehrganges

1. Die Eröffnung des Lehrgangs durch den Ausbildungsleiter hat unter Einhaltung der zum Zeitpunkt des Lehrgangsstarts geltenden Regelungen stattzufinden.
2. Der Platz für die Eröffnung ist räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung möglich ist.
3. Kann die Mindestabstandsregelung nicht eingehalten werden, ist
 - a. ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildungsleiter, Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer) zu tragen und
 - b. sofort die Gruppeneinteilung vorzunehmen und die Inhalte der Eröffnung laut den nachfolgenden Punkten von den jeweiligen Ausbildern der Gruppen vorzunehmen, wobei hierbei wiederum die Einhaltung der Mindestabstandsregelung sicherzustellen ist.
4. Der Ausbildungsleiter hat im Rahmen der Eröffnung alle Lehrgangsteilnehmer über die Inhalte dieser Handlungsanleitung und insbesondere über alle Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sowie die Abläufe bei Krankheitsfällen bzw. Verdachtsfällen oder bestätigten SARS-COVID-19-Fällen zu informieren, aufzuklären und anzuweisen.
5. Alle Lehrgangsteilnehmer und Ausbilder sind darauf ausdrücklich hinzuweisen, dass, wenn sie sich krank fühlen, sie keinesfalls zur Ausbildung erscheinen dürfen. Der Ausbildungsleiter ist umgehend telefonisch zu verständigen und die weiteren Maßnahmen sind zu besprechen.
6. Alle Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer sind vom Ausbildungsleiter dahingehend zu sensibilisieren, dass die Einhaltung der empfohlenen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen auch **außerhalb des Lehrgangs** eingehalten werden und während des Lehrgangs Ansammlungen von Menschen, wie z.B. private Partys oder Lokalbesuche, dringend vermieden werden sollen. Liegen während des Lehrgangs COVID-19-Verdachtsfälle oder –infektionen vor, ist die weitere Durchführung und der Abschluss des gesamten Lehrgangs gefährdet.
7. Nach Abschluss der Informationen durch den Ausbildungsleiter sind die Gruppen einzuteilen und der Lehrgang zu starten.

VI. Einteilung und Organisation der Gruppen

Zur bestmöglichen Vermeidung von COVID-19-Infektionen während des Ausbildungslehrgangs gelten folgende Regelungen für die Gruppengröße sowie der Organisation innerhalb der Gruppe:

1. Empfohlene Gruppengröße sind max. 10 Personen inkl. dem Ausbilder
2. Die am Beginn des Lehrgangs zusammengestellte Gruppe sollte während des gesamten Lehrgangs unverändert bestehen bleiben. Wechsel von Lehrgangsteilnehmern von Gruppe zu Gruppe sollten vermieden werden.
3. Der Theorieunterricht wird entsprechend der geltenden COVID 19-Maßnahmenverordnung organisiert und durchgeführt.
4. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbildner UND Ausbildungsteilnehmer) zu tragen!
5. Bei Unterbrechungen der praktischen Ausbildung (z.B. Pausen, Mittagessen etc.) bleiben die am Beginn des Lehrgangs eingeteilten Gruppenmitglieder zusammen und getrennt von den anderen Gruppen des Lehrgangs.
6. Vor Beginn des Lehrgangs ist bei Verdacht und stichprobenartig bei den Lehrgangsteilnehmern und Ausbildern Fieber zu messen. Bei Fieber über 37,5 Grad ist die betroffene Person sofort von anderen zu trennen und der Ausbildungsleiter zu verständigen. Verantwortlich für das Fiebermessen ist der jeweilige Ausbilder der Gruppe.
7. Sofern der Lehrgang in Verbindung mit einem Aufenthalt der Teilnehmer in einem Beherbergungsbetrieb stattfindet, ist, wenn möglich, die Zimmereinteilung so vorzunehmen, dass die Gruppenmitglieder zusammenbleiben.

VII. Handlungsanleitung für den praktischen Teil der Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Der Treffpunkt der einzelnen Gruppen am Beginn des praktischen Unterrichts im Skigebiet ist räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung innerhalb der Gruppe (Ausbilder zu seiner Gruppe und Lehrgangsteilnehmer untereinander) sichergestellt ist.
2. Die Treffpunkte für die einzelnen Gruppen sind so zu wählen, dass sichergestellt ist, dass die Mindestabstandsregelung zwischen Gruppe und Gruppe eingehalten werden kann.
3. Ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich, so ist der Mund-Nasen-Schutz von allen betroffenen Personen (Ausbilder, Lehrgangsteilnehmer, Externe) immer zu tragen!
4. Im Falle der Unterschreitung des Mindestabstandes von 1 Meter, z.B. bei unbedingt notwendigen Hilfestellungen im Rahmen des Schneesportunterrichtes bzw. für Hilfestellungen nach Stürzen, ist ein Halstuch/Schlauchschal als Mund-Nasen-Schutz zu verwenden. Dies gilt auch außerhalb der Ausbildungszeiten beim Betreten öffentlicher Orte, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
5. Das gründliche Händewaschen soll von allen Ausbildern und Lehrgangsteilnehmern mehrmals täglich durchgeführt werden.
6. Hilfsmittel für den Unterricht sind personenbezogen auszuteilen und personenbezogen zu verwenden und nach dem Unterricht zu reinigen.
7. Die Ausbilder haben neben dem notwendigen Material für Hilfeleistungen jedenfalls einen Mund-Nasen-Schutz, Desinfektionsgels sowie OP-Handschuhe mitzuführen und im Anlassfall bei Erste-Hilfe-Maßnahmen (z.B. bei Skiunfällen) zu verwenden.
8. Es wird im Besonderen auf die geltenden COVID 19-Vorschriften für Beherbergungs- und Seilbahnbetriebe, die im Rahmen des Lehrgangs genutzt werden, hingewiesen und die im Rahmen des praktischen Lehrgangs tätigen Ausbilder sowie die Lehrgangsteilnehmer aufgefordert, diesen Folge zu leisten.

VIII. Handlungsanleitung für den theoretischen Teil der Lehrgänge:

1. Im Seminarraum für die Theorieunterrichte sind am Eingang Desinfektionsmittel bereit zu stellen und seitens des Ausbildungsleiters dafür Sorge zu treffen, dass beim Betreten und Verlassen des Seminarraums sich jede Person die Hände desinfiziert.
2. Die Lehrgangsteilnehmer sind im Seminarraum für die gesamte Dauer des Lehrgangs auf einen eigenen gekennzeichneten Sitzplatz zuzuweisen.
3. Beim Betreten des Seminarraums ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dies gilt nicht, während sich der Lehrgangsteilnehmer auf den ihm zugewiesenen Sitzplatz aufhält.
4. Als **Mund-Nasen-Schutz darf kein Visier** verwendet werden. Siehe dazu Seite 7.
5. Im Seminarraum für den Theorieunterricht ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1 Meter gegenüber anderen Lehrgangsteilnehmern eingehalten wird. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so sind die jeweils daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten.
6. Wird der Abstand von 1 Meter trotz Freilassens der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze unterschritten, so muss auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
7. Mehrwegmaterialien, die an die Lehrgangsteilnehmer ausgeteilt werden, sind vorher zu desinfizieren.
8. Der Unterrichtsraum/Seminarraum ist regelmäßig und in kurzen Intervallen zu lüften („Stoßlüften“). Die hierfür benötigte Zeit ist bei der Erstellung des Stundenplanes zu berücksichtigen.

IX. Handlungsanleitung für die Durchführung von Prüfungen

Prüfungseröffnung:

1. Die Eröffnung der Prüfung findet ausnahmslos im Freien statt.
2. Der Platz für die Eröffnung der Prüfung ist räumlich großzügig zu wählen, sodass die Einhaltung der Mindestabstandsregelung eingehalten werden kann.
3. Kann die Mindestabstandsregelung nicht eingehalten werden, so ist ein Mund-Nasen-Schutz von allen Beteiligten (Prüfungskommission, Lehrgangsteilnehmern, Externe) zu tragen.

Theorieprüfung:

1. Die Regelungen für den theoretischen Teil (Pkt. V) sind für die Abnahme der Theorieprüfungen anzuwenden.
2. Zudem sind die Theorieprüfungen so einzuteilen, dass regelmäßig und in kurzen Intervallen der Prüfungsraum gelüftet wird („Stoßlüftung“). Um das sicherzustellen zu können, können die Theorieprüfungen auf mehrere Tage verteilt werden.

Praxisprüfung:

Die Regelungen für den praktischen Teil der Lehrgänge (Pkt. VII) sind für die Abnahme der Praxisprüfung anzuwenden.

Verkündung der Prüfungsergebnisse:

Die Verkündung der Prüfungsergebnisse erfolgt ausnahmslos pro Gruppe gemäß den Regelungen der geltenden COVID-19-Maßnahmenverordnung durch den Ausbilder der jeweiligen Gruppe. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mindestabstandsregelung eingehalten wird.

X. Checklisten für den Ausbildungsleiter

Regelungen bei COVID-19-Verdachtsfällen	
Situation:	Datum:
<p>Informiert ein Ausbilder oder ein Lehrgangsteilnehmer den Ausbildungsleiter außerhalb der Ausbildungszeiten, dass er krank ist, so ist ihm mitzuteilen, dass er nicht am Ausbildungslehrgang erscheinen darf. Der Person ist zu empfehlen, einen Arzt aufzusuchen oder die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) anzurufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die Person ist aufzufordern, den Ausbildungsleiter vom Ergebnis der Gesundheitsberatung durch den Arzt oder der Corona-Hotline zu informieren. 	
<p>Sofern sich ein Ausbilder und/oder ein Lehrgangsteilnehmer während der Ausbildungszeit krank fühlt, ist er sofort von anderen zu trennen und darf am Lehrgang nicht mehr teilnehmen. Der Ausbildungsleiter ist umgehend zu informieren.</p> <p>Der Person ist zu empfehlen, einen Arzt aufzusuchen oder die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) anzurufen.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die Person ist aufzufordern, den Ausbildungsleiter vom Ergebnis der Gesundheitsberatung durch den Arzt oder der Corona-Hotline zu informieren. 	
<p>Wenn ein Ausbilder und/oder Lehrgangsteilnehmer COVID-19 assoziierte Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort von anderen getrennt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Der Ausbildungsleiter hat dafür Sorge zu leisten, dass die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) von der betroffenen Person kontaktiert wird, um weitere Abklärungen vornehmen zu können. > Die Person ist aufzufordern, den Ausbildungsleiter vom Ergebnis der Gesundheitsberatung der Corona-Hotline zu informieren. 	
<p>Sofern der Lehrgang in Verbindung mit einem Aufenthalt der Ausbilder/der Lehrgangsteilnehmer in einem Beherbergungsbetrieb stattfindet, ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall</p> <ul style="list-style-type: none"> > sofort der Beherbergungsbetrieb zu informieren und > die mit der erkrankten Person im gleichen Zimmer untergebrachten Person/Personen anzuhalten, auf allfällige COVID-19 assoziierte Symptome zu achten und bis zum Vorliegen des Testergebnisses der ansteckungsverdächtigten Person sich vom Ausbildungslehrgang fernzuhalten und sich im Zimmer aufzuhalten. > Fühlen sich die mit der erkrankten Person im gleichen Zimmer untergebrachten Personen krank, so ist vom Ausbildungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) kontaktiert wird. <p>Die betroffenen Personen sind aufzufordern, den Ausbildungsleiter vom Ergebnis der Gesundheitsberatung der Corona-Hotline respektive des Testergebnisses zu informieren.</p>	
<p>Bei COVID-19-Verdachtsfällen sind alle Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer vom Ausbildungsleiter anzuhalten, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und ihn sofort bei Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere COVID-19 assoziierte Symptome, zu verständigen.</p>	

Regelungen bei bestätigten COVID-19-Fällen

Situation:	Datum:
Personen, die ein positives Testergebnis erhalten haben, sind sofort von anderen zu trennen und vom Ausbildungsleiter anzuweisen, den behördlichen Auflagen Folge zu leisten.	
<p>Mitglieder jener Gruppe (inkl. Ausbilder), welcher der COVID-19 bestätigte Person zugehörig ist, sind sofort aufzufordern, sich vom Ausbildungslehrgang fernzuhalten und die tel. Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) zu kontaktieren, um weitere Abklärungen vornehmen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Bis zum Vorliegen der Testergebnisse haben sich diese Personen vom Ausbildungslehrgang fernzuhalten und auf das Ergebnis der Gesundheitsberatung / der Testung zu warten. > Die betroffenen Personen sind aufzufordern, den Ausbildungsleiter vom Ergebnis der Gesundheitsberatung der Corona-Hotline respektive des Testergebnisses zu informieren. 	
Alle weiteren Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer sind vom Ausbildungsleiter anzuhalten, ihren Gesundheitszustand zu beobachten und sofort bei Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere COVID-19 assoziierte Symptome, ihn zu verständigen.	
<p>Sofern der Lehrgang in Verbindung mit einem Aufenthalt der Ausbilder/der Lehrgangsteilnehmer in einem Beherbergungsbetrieb stattfindet, ist im Fall einer bestätigten COVID-19-Infektion:</p> <ul style="list-style-type: none"> > sofort der Beherbergungsbetrieb zu informieren und > die mit der erkrankten Person im gleichen Zimmer untergebrachten Person/Personen aufzufordern, die telefonische Gesundheitsberatung unter der Telefonnummer 1450 (Corona-Hotline) zu kontaktieren, um weitere Abklärungen vornehmen zu können. <p>Bis zum Vorliegen der Testergebnisse haben sich die Personen im Zimmer der Beherbergungsstätte aufzuhalten, vom Ausbildungslehrgang fernzuhalten und auf das Ergebnis der Gesundheitsberatung / der Testung zu warten.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die betroffenen Personen sind aufzufordern, den Ausbildungsleiter vom Ergebnis der Gesundheitsberatung der Corona-Hotline respektive des Testergebnisses zu informieren. 	
Der Ausbildungsleiter hat zusätzlich der zuständigen Bezirkshauptmannschaft die Gesamtteilnehmerliste des Lehrgangs für ein behördliches Contact-Tracing zu übermitteln und entsprechend seiner Möglichkeiten die Bezirksverwaltungsbehörde zu unterstützen.	
Alle Kontaktpersonen mit hohem Infektionsrisiko laut Selbsteinschätzung auf Grundlage der Definition für Kategorie-II-Kontaktpersonen haben bis zur behördlichen Anweisung während der gesamten Teilnahme am Ausbildungslehrgang (Theorie- und Praxisunterrichte) sowie beim Aufenthalt in einem Beherbergungsbetrieb in Zusammenhang mit dem Lehrgang einen Mund-Nasen-Schutz (Halstuch/Schlauchschal) zu verwenden.	
Bei Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere COVID-19 assoziierte Symptome erfolgt der Ablauf laut der Checkliste für Verdachtsfälle.	